

Merkblatt "Umwandlungssatz"

Erklärungen zum Umwandlungssatz und Erläuterung zu den ab 01.01.2025 gültigen Umwandlungssätzen der Alter 58 bis 70.

Basis

Der Umwandlungssatz, der technische Zinssatz sowie der Projektionszinssatz sind Werte, die die Pensionskasse zusammen mit dem Experten für die berufliche Vorsorge definiert. Die Höhe dieser Werte hängt einerseits von den erwarteten Erträgen (Renditen) und andererseits von der Lebenserwartung und den mitversicherten Hinterlassenenleistungen ab.

Reglementarische Grundlage: Artikel 36, Versicherungsreglement 2025, I, es gilt der Wortlaut des Reglements.

Definition	Der Umwandlungssatz ist ein Prozentsatz. Er macht eine Aussage, wie hoch der Anteil einer Rate (Rente), bezogen auf das vorhandene Kapital (Altersguthaben), ist(ich würde das ganz weglassen...) Bei einem Altersguthaben von CHF 100'000 beträgt die Jahresrente bei einem Umwandlungssatz von 4.85% CHF 4'850
Grundlagen	Um auf den Wert 4.85% zu kommen, werden statistische Werte zur Lebenserwartung und die zukünftige Zinsentwicklung berücksichtigt.
Lebenserwartung	Statistisch lebt ein 65-jähriger Mann noch ca. 22 Jahre nach der Pensionierung; eine 65-jährige Frau noch ca. 24 Jahre. Erhöht sich die Lebenserwartung von 22 auf 23 Jahre, wird die einzelne Rate bei Neurentnern so angepasst, dass der Verbrauch des Altersguthabens nach den statistischen Werten erreicht wird. Dazu kommen noch die versicherten Leistungen an die Hinterlassenen, welche nach dem Tod der versicherten Person fällig werden (bei der CPV/CAP: Ehegattenrente von 70% der laufenden Altersrente). Diese Verpflichtung wird ebenfalls bei der Festsetzung der Rate resp. der Höhe des Umwandlungssatzes miteinbezogen.
Anwendungsbereich	Der Umwandlungssatz kann jeweils nur für die neuen Leistungsfälle geändert werden. Das bedeutet, dass einmal zugesprochene Renten nicht mehr den aktuellen Werten der Lebenserwartung und der Zinserwartung angepasst werden (garantierte lebenslängliche Leistung). Hingegen können für aktiv versicherte Personen die Werte reduziert (oder erhöht) werden und die Umwandlung des Altersguthabens in die Rente erfolgt nach den aktuell gültigen Werten.
Folgen einer Anpassung des Umwand-	Mit der Reduktion des Umwandlungssatzes wird die zukünftige einzelne Rate (Rente) reduziert. Das heisst, dass mit einer Einbusse bei den Rentenleistun-

Umwandlungssatzes	gen zu rechnen ist, ausser es gibt eine Möglichkeit, das Altersguthaben soweit zu erhöhen, dass das Ergebnis der einzelnen Rate wieder gleich hoch ist.
Beispiel	Umwandlungssatz 4.85% Altersguthaben CHF 100'000 Rente: $100'000 * 4.85\% = \text{CHF } 4'850$ Umwandlungssatz 5.0% Altersguthaben CHF 100'000 Rente: $100'000 * 5.0\% = \text{CHF } 5'000$ Umwandlungssatz 5.0% Altersguthaben CHF 103'000 Rente: $\text{CHF } 103'000 * 5.0\% = \text{CHF } 5'150$ = notwendige Erhöhung des Altersguthabens um CHF 3000
Massnahmen	Die Erhöhung des Altersguthabens kann durch eine Einmaleinlage getätigt werden. Dazu bedarf es jedoch genügend grosser Mittel der Pensionskasse oder eines weiteren zahlungskräftigen Partners. In der Regel sind diese Mittel nicht vorhanden und es werden verschiedene zusätzliche Finanzierungsmassnahmen umgesetzt: - Erhöhung der zukünftigen Altersgutschriften; - Einmaleinlage aus Rückstellungen ab einem gewissen Alter (z.B. ab 55. Altersjahr); - Möglichkeit durch Einlagen des Versicherten (Einkäufe), die Reduktion auszugleichen; - Möglichkeit durch Entrichtung von höheren Beiträgen (Sparbeiträge) des Versicherten, Gelder im Sparguthaben anzusparen.
Umsetzung der Massnahmen	Für den Ausgleich mittels Erhöhung des Altersguthaben durch die CPV/CAP oder den Arbeitgeber benötigt es einen Entscheid des Stiftungsrates und/oder des Arbeitgebers. Ein solcher Entscheid gilt für alle Versicherten gleichermassen. Ist die versicherte Person bereit, weitere Einlagen zu tätigen, kann sie - eine Offerte für den Einkauf bei der CPV/CAP verlangen; - den Versicherungsplan von Basis auf Sparen oder SparenPlus wechseln (siehe dazu Merkblatt "Planwahl").
Technischer Zins/ Projektionszins	Die Festlegung des technischen Zinssatzes basiert auf der Erwartung an die zukünftigen Renditeerträge der angelegten Mittel. Dabei soll der Zins so festgelegt werden, dass er über mehrere Jahre Gültigkeit hat. Bei der CPV/CAP sind die beiden Werte gleich hoch. Der technische Zins wird für die Bewertung der laufenden Verpflichtungen (Renten) verwendet. Der Projektionszins wird für die Hochrechnung der Alters- und Sparguthaben verwendet und bestimmt damit die Höhe der Invalidenrente im Jahr des Rentenbeginns. Die effektive Zinsgutschrift auf den Alters- und Sparguthaben kann vom Projektionszins abweichen. Der Stiftungsrat legt diesen Zinssatz jährlich fest. Es gilt unterjährig ein provisorischer Zinssatz und Ende Jahr wird für die am 31.12. aktiv versicherten Personen der Zins entweder in den gleichen definitiven Zins oder in einen vom provisorischen Zins abweichenden Wert beschlossen.

Die Information über die Höhe des aktuellen Zinssatzes wird einerseits im Transparent veröffentlicht und zusätzlich auf dem Vorsorgeausweis vermerkt.

Aktuelle Werte

Die Umwandlungssätze ab 01.01.2024 betragen:

Alter 58	4.00%
Alter 59	4.10%
Alter 60	4.20%
Alter 61	4.30%
Alter 62	4.40%
Alter 63	4.55%
Alter 64	4.70%
Alter 65	4.85%
Alter 66	5.00%
Alter 67	5.15%
Alter 68	5.35%
Alter 69	5.55%
Alter 70	5.75%

Der technische Zins beträgt seit 01.01.2023: 1.50%.

Der Projektionszins beträgt seit 01.01.2019: 2.00%.